

194/AB XXI.GP

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 152/J - NR/1999, betreffend gesetzwidriges Vorgehen der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Zusammenhang mit dem Vollzug der Tiertransportbestimmungen, die die Abgeordneten Petrovic, Freundinnen und Freunde am 13. Dezember 1999 an meinen Amtsvorgänger gerichtet haben, beehre ich mich, auf Grund der mir vorgelegten Unterlagen, wie folgt zu beantworten.

Zu den Fragen 1, 5, 7 und 8:

In den von Ihnen angesprochenen Fällen konnte bei keinem der angehaltenen Fahrzeuge eine Übertretung, weder des Tiertransportgesetzes - Straße noch der Bestimmungen über die Lenk - und Ruhezeiten, festgestellt werden. Es kann daher auch weder von einem fehlerhaften Vorgehen der im konkreten Fall eingeschrittenen Organe der öffentlichen Sicherheit noch von Missständen im Vollzug ausgegangen werden.

Zu den Fragen 2, 3 und 4:

Das von Ihnen angesprochene Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften hat an der Gültigkeit des Tiertransportgesetzes - Straße nichts

geändert. Allerdings wurde festgestellt, dass § 5 Abs. 2 des Gesetzes dem Gemeinschaftsrecht widerspricht. Ein Grundsatz des Gemeinschaftsrechts ist, dass dem Gemeinschaftsrecht widerstreitendes nationales Recht - sofern eine gemeinschaftsrechtskonforme Interpretation nicht möglich ist von den rechtsanwendenden Behörden im Einzelfall nicht angewendet werden darf.

Als Reaktion auf das genannte Urteil wurde das Tiertransportgesetz - Straße mit BGBl. I Nr. 134/1999 geändert. Mit dieser Änderung wurden neue Strafbestimmungen in das Gesetz eingefügt, mit denen eine Übertretung der einschlägigen gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen über Transport - und Ruhezeiten für strafbar erklärt wurde. Hierzu gibt es ein Schreiben meines Ressorts an alle Länder, in dem sowohl die Bedeutung und rechtlichen Auswirkungen des Urteils des Europäischen Gerichtshofes und der Änderung des Tiertransportgesetzes - Straße ausführlich erläutert als auch die künftig rechtlich gebotene Vorgangsweise klargestellt werden.

Zu Frage 6:

Im ersten Halbjahr 1999 wurden 1176 grenzüberschreitende Schlachttiertransporte gezählt; die Zahlen aus dem zweiten Halbjahr 1999 liegen noch nicht vor.

Zu Frage 9:

Bereits bei Inkrafttreten des Tiertransportgesetzes - Straße wurde klargestellt, dass es Aufgabe der - in mittelbarer Bundesverwaltung für die Vollziehung des Tiertransportgesetzes zuständigen - Länder ist, für eine allenfalls notwendige Unterbringung von Tieren zu sorgen. Allerdings bedeutet das nicht, dass zu diesem Zweck eigene, permanente „Auffangstationen“ errichtet werden müssten; vielmehr kann einem derartigen Bedarf auch etwa durch (kurzfristige) Anmietung von Stallungen, Weiden o.ä. Rechnung getragen werden. Dies erscheint nicht nur im Sinne einer zweckmäßigen und sparsamen Verwaltung sinnvoller, sondern ist auch insofern sachgerechter, als damit den Tieren unter Umständen eine längere Fahrt bis zum Ort der Unterbrechung des Transports erspart werden kann.